

Samtgemeinde Bardowick
Landkreis Lüneburg



33. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bardowick

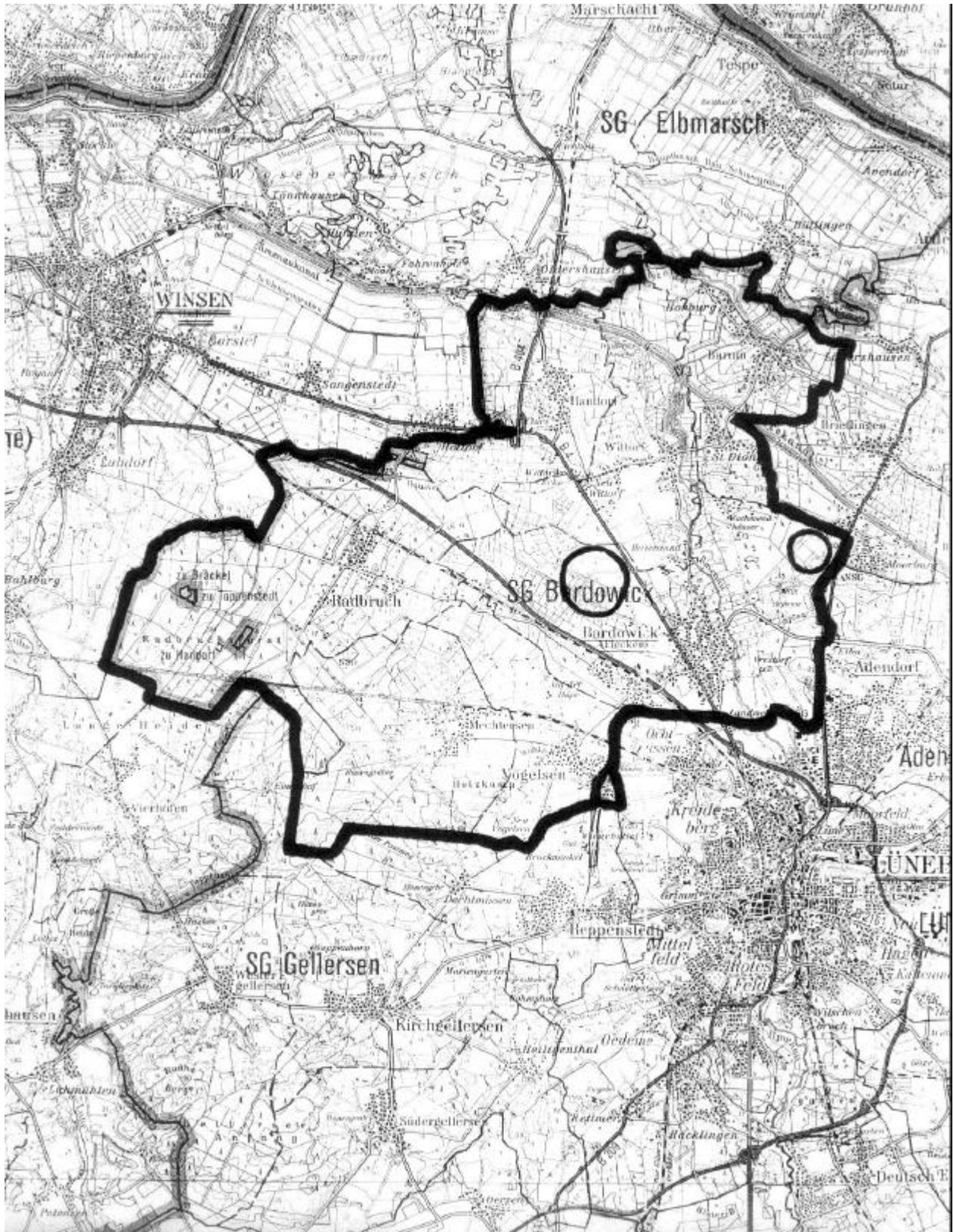
(Vorrangflächen für Nutzung der Windenergie)

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Bardowick durch

Planungsbüro Patt + Stöhr
Bahnhofstraße 1
21337 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 89 18 02 - 0
Fax: 0 41 31 / 89 18 02 - 9
E-mail: info@patt-stoehr.de
www.patt-stoehr.de

Übersichtsplan (M. 1 : 100.000)



Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	5
1. Anlaß und Zielsetzung der Änderung	5
2. Methodik	6
3. Rahmenbedingungen	7
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	7
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	8
3.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)	8
3.4 Landschaftsplan (LP)	9
3.5 Entwicklungskonzept 2004 der Samtgemeinde Bardowick	9
4. Planungsgrundsätze der Samtgemeinde Bardowick	9
5. Ausschlussgebiete	10
5.1 Siedlungsbereich	10
5.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	11
5.3 Naturschutzgebiete gem. § 24 NNatG	12
5.4 FFH-Nachmeldevorschlag	12
5.5 Waldgebiete	12
5.6 Gewässer	13
5.7 Verkehrsstrassen	13
5.8 Versorgungsstrassen	13
5.9 Ergebnis	13
6. Abwägungsflächen	13
6.1 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 NNatG	14
6.2 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft	14
6.3 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
6.4 Vorsorgegebiet für Erholung und Vorranggebiet für ruhige Erholung	15
6.5 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	15
6.6 Vorranggebiet für Siedlungsabfallwirtschaft	15

7. Avifaunistisches Gutachten	16
8. Vorrangflächen für die Windenergie	18
8.1 Änderungsfläche 1	19
8.2 Änderungsfläche 2	24
9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	27
10. Technische Eignung	29
11. Bauleitplanerisches Verfahren	30
Anlage 1: Standortuntersuchung für Windenergieanlagen: Ausschlussgebiete und Abwägungsflächen	
Anlage 2: Standortuntersuchung für Windenergieanlagen: Avifaunistische Bewertung der Potentialflächen	

Vorbemerkung

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick dient der Neuausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie innerhalb des Samtgemeindegebiets. Der Flächennutzungsplan besteht aus den Teilblättern 1 und 2 im Maßstab 1 : 5.000, dem Erläuterungsbericht und den Anlagenplänen 1 und 2.

Die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der „alten“ Fassung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass dieses Bauleitplanverfahren noch nach den Bestimmungen des alten BauGB durchgeführt wird, da sich dieser Bebauungsplan bereits vor der umfassenden Änderung des BauGB im Sommer 2004 durch das Europarechtsanpassungsgesetz (Bau-EAG Bau) im Verfahren befand.

Die Bearbeitung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch das Planungsbüro Patt + Stöhr, Lüneburg.

Die vogelkundliche Bewertung erfolgt durch Frau Diplom-Biologin Gudrun Bardowicks, Lüneburg.

1. Anlaß und Zielsetzung der Änderung

Die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Samtgemeinde beschlossen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (im folgenden kurz WEA genannt) weiter planerisch zu steuern.

WEA gehören nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu den privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen bezüglich der Windenergie öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle hierfür erfolgt ist.

Die Samtgemeinde Bardowick hat deshalb bereits mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans drei Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen, zwei südwestlich von Neu-Wittorf, eine weitere innerhalb der Fläche der Gemeinschaft für Abfallwesen (GfA) im Nordosten des Flecken Bardowick. Durch die Ausweisung dieser Flächen wollte die Samtgemeinde die städtebaulich geordnete Entwicklung in Bezug auf die Errichtung von WEA gewährleisten. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 08.02.2000 wirksam.

Hintergrund der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die weiterhin verstärkte Nachfrage nach möglichen Standorten für Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Samtgemeindegebiets. Desweiteren sollen jedoch im Zuge der 33. Änderung die Belange der Avifauna, stärker als bisher, berücksichtigt werden. Auch sollen analog zu den neuen

Planungsvorgaben, die neuen, größeren Mindestabstände zur schutzbedürftigen Wohnnutzung verwendet werden.

Aufgrund der neuen Mindestabstände zur Wohnnutzung von nunmehr 1.000 m liegen die drei ehemals ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie außerhalb der Potentialflächen. Das heißt, diese stehen im Zuge der 33. Änderung eigentlich nicht mehr als Vorrangfläche zur Verfügung. Da innerhalb des östlichen Sondergebiets im Bereich der GfA jedoch bereits eine WEA errichtet wurde, wird diese Fläche nachrichtlich als Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesen. Die beiden anderen Sondergebietsflächen südwestlich von Wittorf werden jedoch aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands zur Wohnbebauung von Neu Wittorf nicht länger als Sondergebiete ausgewiesen.

Mit der Ausweisung des vorhandenen Sondergebiets und der geplanten Vorrangfläche im Flächennutzungsplan leistet die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen wirkungsvollen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie durch Wind.

Damit einher gilt weiterhin die bereits bestehende Ausschlußwirkung für das übrige Samtgemeindegebiet, so daß im Hinblick auf die Errichtung von WEA auch in Zukunft eine geordnete Entwicklung gewährleistet ist, welche die Errichtung von WEA nicht ausschließt, sondern so lenkt, daß ein Ausgleich zwischen dem Belang der Erzeugung regenerativer Energien (hier die Windenergie) und den konkurrierenden Belangen, z.B. der Erholung, des Naturgenusses, des Immissionsschutzes, der Avifauna etc. geschaffen wird.

2. Methodik

Da die 26. Änderung des Flächennutzungsplans mittlerweile 6 Jahre alt ist und sich gegenüber dieser Planung umfangreiche Änderungen in der Gesetzgebung ergeben haben, wurde im Zuge der Planungen zur 33. Änderung nochmals das gesamte Samtgemeindegebiet als Untersuchungsraum zugrunde gelegt. Damit soll gewährleistet sein, dass bezüglich der Auswahl der Ausschlusskriterien und der abwägungserheblichen Belange auch die neusten Erkenntnisse in die Planung miteinfließen können.

Das gesamte Gebiet der Samtgemeinde wurde im Rahmen der Standortanalyse flächenhaft auf mögliche Standort für WEA untersucht. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Schritt: Ermittlung von potentiell geeigneten Flächen (Potentialflächen)

Anhand von Ausschlusskriterien werden Potentialflächen für die WEA Nutzung ermittelt. Die Ausschlusskriterien orientieren sich an den Empfehlungen des Niedersächsischen Innenministeriums (Runderlass vom 11.07.1996 und vom 26.01.2004). Der Erlass vom 11.07.1996 ist nach dem neu gefassten Erlass des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 26.01.2004 zwar nicht mehr anzuwenden, die Samtgemeinde betrachtet dennoch die hierin gegebenen Empfehlungen für Waldflächen, Naturschutzgebiete etc. als hilfreich, weshalb sie weiterhin bei der Ermittlung der Potentialfläche zunächst von diesen Ausschlusskriterien ausgeht. Die neuen Abstandsflächen für Wohnbebauung von 1.000 m Mindestabstand werden aus dem Runderlass vom

26.01.2004 übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestabstände seitens der Samtgemeinde nur als „Empfehlungen“ und nicht als strikte Vorgaben angewendet werden.

2. Schritt: Ermittlung der Abwägungskriterien und Überlagerung mit den Potentialflächen

Anhand weitergehender Kriterien, die bei der Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht der Samtgemeinde beachtet werden sollen, werden die zuvor ermittelten Potentialflächen mit Abwägungskriterien überlagert. Diese werden in Kapitel 6 „Abwägungsflächen“ näher erläutert.

3. Schritt: Einarbeitung der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens

Die Samtgemeinde hat für die Bearbeitung der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans bei Frau Dipl.-Biologin Gudrun Bardowicks ein avifaunistisches Gutachten zur „Brut- und Rastvogelerfassung im Rahmen der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen auf ausgewählten Flächen in der Samtgemeinde Bardowick“ in Auftrag gegeben. Von Frau Bardowicks wurden insgesamt 23 Potentialflächen im Samtgemeindegebiet im Hinblick auf eine avifaunistische Verträglichkeit mit den WEA untersucht.

4. Schritt: Festlegung der Vorrangflächen

Die Ergebnisse der avifaunistischen Gutachten führten dazu, dass viele der Potentialflächen für die WEA-Nutzung ausgeschlossen wurden. Nach einer umfangreichen Abwägung aller Belange bleibt das vorhandene Sondergebiet im Bereich der GfA erhalten. Desweiteren wird ein neues Sondergebiet im Nordwesten von Bardowick ausgewiesen.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Laut Landesraumordnungsprogramm 1994 liegt der Landkreis Lüneburg - wie auch im vorherigem LROP - im „Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg“, mit Ausnahme der Samtgemeinde Dahlenburg und der Gemeinden Bleckede und Amt Neuhaus.

Im LROP wird die Windkraft als ressourcenschonende, regenerative Energiequelle genannt und die verstärkte Nutzung der Windenergie als landesweite und verbindliche Zielvorgabe formuliert.

Um dieses Ziel umzusetzen, wurden zehn küstennahe Landkreise und kreisfreie Städte (erste Reihe) auf der Grundlage eines Gutachtens verpflichtet, Vorrangstandorte für die Windenergie mit einer jeweils definierten Mindestleistung auszuweisen. Für die daran angrenzenden Landkreise (zweite Reihe) wurden auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens Mindestleistungen empfohlen. Für alle übrigen Landkreise und kreisfreien Städte gilt, dass hier ebenfalls eine den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Flächenvorsorge für die Nutzung von Windenergie getroffen werden soll.

Der Landkreis Lüneburg liegt in der zweiten Reihe und muss damit Flächen mit einer Mindestleistung von 50 MW bereitstellen. Nach dem derzeitigen Planungsstand des Landkreises ist die Erreichung dieses Ziels durchaus realistisch.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg 2003 sind folgende raumordnerische Ziele im Zusammenhang mit der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie festgelegt und zu beachten:

Ein Großteil des Samtgemeindegebietes wird als Vorsorgegebiet bzw. als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Vorsorgegebiete finden sich im Westen, Südwesten, Nordwesten und Nordosten. Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind entlang der Ilmenau, im nahezu gesamten nördlichen und südwestlichen Bereich der Samtgemeinde und auf Teilflächen im Westen, Süden und Nordwesten ausgewiesen.

Überlagernd wird der überwiegende Teil des westlichen, südlichen, östlichen und nordöstlichen Teilbereichs der Samtgemeinde als Vorsorgegebiet für Erholung bzw. als Vorranggebiet für ruhige Erholung ausgewiesen. Die Gemeinde Barum wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt dargestellt. Der Golfplatz in Sankt Dionys wird als regional bedeutsame Sportanlage für die Golfsport ausgewiesen.

Im Norden, Nordosten und Westen finden sich größere Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft.

Ein Vorrangstandort für die Windenergie ist innerhalb des Samtgemeindegebiets nicht dargestellt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dieser Änderung folgende regionale Ziele der Raumordnung zu beachten:

- Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst ... auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen. (C 3.5.02)
- Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden. (C 3.5.05)
- Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und – soweit erforderlich – durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen. (C 2.1.01)

Die vorliegende Planung hat diese Ziele der Raumordnung aus der zeichnerischen und beschreibenden Darstellung des RROP berücksichtigt.

Auf konkrete, die jeweilige Änderungsfläche betreffende Ziele und Rahmenbedingungen wird – insofern es von Bedeutung ist – nachfolgend in den Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungsflächen gesondert eingegangen.

3.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg wurden bei der Planung berücksichtigt.

Im Südwesten wird zwischen Mechtersen und Radbruch ein Bereich mit Stillgewässer, Moorsumpf und Laubwald als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zwei Bereiche im Südosten der Samtgemeinde werden als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Bei dem südwestlicheren Bereich handelt es sich um die Wallanlage der Landwehr, der östlicher Bereich ist ein kleinerer Eichenwald nahe der Ortslage von Bardowick.

Der LRP weist, wie schon das RROP des Landkreis Lüneburg, den Niederungsbereich der Ilmenau im Norden und Osten des Samtgemeindegebietes sowie größere Flächen im Norden, Westen und Südwesten als für den Naturschutz wichtiger Bereich aus.

Der überwiegende Teil der Samtgemeinde liegt bezogen auf die naturräumliche Gliederung innerhalb der Harburger Elbmarschen. Nur ein kleines Gebiet westlich von Wittorf und der überwiegende Teil der Gemeinde Barum liegt innerhalb der unteren Mittelelbe-Niederung.

Auf wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplans bezüglich der einzelnen Änderungsbereiche wird – sofern von Bedeutung – in den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsbereichen eingegangen.

3.4 Landschaftsplan (LP)

Aufgrund des hohen Detaillierungsgrades des LP kann hier keine allgemeine Zielaussage für das gesamte Samtgemeindegebiet gemacht werden. Zur Zeit der Erarbeitung des LP war die Errichtung von WEA im Samtgemeindegebiet noch nicht thematisiert. Daher fehlt hier ein entsprechendes Kapitel mit Hinweisen für den Bau von WEA.

Wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben des LP werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsflächen aufgeführt.

3.5 Entwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde Bardowick

Das Entwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde befindet sich derzeit im Verfahren. Aufgrund des parallel laufenden Verfahrens wurde im Entwicklungskonzept bislang nur ein Hinweis auf das vorliegende Verfahren zur 33. Änderung aufgeführt, jedoch bislang keine Vorrangfläche ausgewiesen.

4. Planungsgrundsätze der Samtgemeinde Bardowick

Die Auswahl der zusätzlichen Vorrangflächen für Windenergie weist die Samtgemeinde nach folgenden Grundsätzen aus:

- Die Sondergebiete für WEA sollen in einer Entfernung zu den Siedlungsbereichen liegen, die sowohl Lärm- als auch Sichtbelästigungen durch die WEA im unmittelbaren Wohnumfeld minimiert

- Die Sondergebiete für WEA sollen nicht in der Nähe von besonders schützenswerten Landschaftsbereichen ausgewiesen werden, um diese Bereiche für Flora, Fauna und als Erholungsraum für den Menschen zu erhalten
- Windenergieanlagen sollen möglichst räumlich konzentriert an geeigneten Stellen errichtet werden
- Vorrangig sollen schon vorbelastete Räume für die Errichtung der WEA in Anspruch genommen werden, soweit andere Belange nicht entgegen stehen
- Eingriffe durch lange Trassenführungen von neuen Leitungen, um die Energie in vorhandene Netze einspeisen zu können, sollen möglichst minimiert oder vermieden werden.

5. Ausschlussgebiete

Im folgenden werden Gebiete und Flächen benannt, die aus Sicht der Samtgemeinde und aufgrund des ministeriellen Runderlasses vom 11.07.1996 und vom 26.01.2004 von vorneherein für die Errichtung von WEA nicht in Betracht kommen. Die Samtgemeinde sieht folgende Gebiete als Ausschlussgebiete an (siehe Anlage 1):

5.1 Siedlungsbereiche

Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Gewerbegebiete wurden auf der TK 25 erfasst und mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde abgeglichen. Die geplanten Siedlungsflächen (z.B. Ilmer Weg West II) aus dem Entwicklungskonzept 2006 wurden dabei berücksichtigt. Hierunter fallen auch die Außenbereichsflächen, die auf der TK 25 erfasst wurden und nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

In einem ersten Schritt wurde als Mindestabstand ein Abstand von 500 m angenommen. Dieser Abstand gewährt in der Regel die Einhaltung der für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der DIN 18005 bzw. der TA-Lärm. (Anmerkung: Für die mit diesem Mindestabstand ermittelten Potentialflächen wurde auch das avifaunistische Gutachten erstellt, womit die Anzahl von 22 Flächen zu erklären ist.)

Vor dem Hintergrund, dass sich die unmittelbar betroffene ortsansässige Bevölkerung bei einem Abstand von 500 m zur nächstgelegenen WEA regelmäßig massiv in ihrem Wohnumfeld beeinträchtigt fühlt, wurde der alte Runderlasse von 1996 durch den neuen Runderlass von 2004 ersetzt, in dem ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung vorgeschlagen wird.

Die Samtgemeinde hat die Mindestabstände zur Wohnbebauung erhöht, was natürlich zur einer Verringerung der Anzahl der Potentialflächen führte.

Mit diesem Abstand kann jedoch gewährleistet werden, dass bezüglich der Lärmimmissionen nicht nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestschutz laut TA-Lärm gewährleistet wird, der immerhin innerhalb von Dorf- und Mischgebieten tagsüber noch Geräusche bis zu 60 dB(A)

und nachts bis zu 45 dB(A) zuließe, sondern dass die störenden Lärmimmissionen im Wohnumfeld auf ein Minimum reduziert werden können.

Außerdem wird durch einen Mindestabstand auch die optische Beeinträchtigung und der damit verbundene negative psychologische Effekt eines extrem hohen Bauwerks in unmittelbarem Wohnumfeld auf ein eher zumutbares Maß reduziert.

Da durch die Verdoppelung des Mindestabstands zu den Siedlungsbereichen immer noch genügend Potentialflächen zur weiteren Auswahl verbleiben, hat die Samtgemeinde aus den vorgenannten Gründen den Mindestabstand von 500 m auf 1.000 m erhöht. Durch die Erhöhung des Mindestabstands verbleiben von den ehemals 22 Potentialflächen noch 14.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Mindestabstand nicht nur von Siedlungsbereichen innerhalb des Samtgemeindegabiets, sondern auch von den angrenzenden Orten, wie z.B. Brietlingen, Rottorf, Oldershausen, eingehalten wird.

Von Einzelhäusern im Außenbereich wird gemäß Erlass von 1996 ein Mindestabstand von 300 m eingehalten, da im Außenbereich generell mit höheren Belastungen als im besiedelten Innenbereich zu rechnen ist.

Von Gewerbegebieten wurde ein Abstand von 100 m gewählt, da Gewerbegebiete ja in der Regel selber Emittenten sind und hier eine entsprechende Rücksichtnahme auf dieser Ebene zunächst nicht notwendig erscheint.

5.2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden aus dem RROP übertragen. Das Vorranggebiet umfasst die Flächen des Niederungsbereichs der Ilmenau und der Neetze sowie größere Flächen im Bereich von Barum, westlich und südlich von Radbruch, westlich und südlich von Mechtersen und kleinere Flächen westlich, nordwestlich und südlich von Handorf. Um Vorrangflächen für die entsprechende Nutzung vorzuhalten, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das RROP innerhalb des Planverfahrens neu aufgestellt wurde. Zur Ermittlung der Potentialflächen für die Avifauna-Pläne wurde noch der Entwurf des RROP verwendet. Die Plandarstellung des wirksamen RROP weist jedoch erheblich umfangreichere Vorrangflächen für Natur und Landschaft aus. Der Beiplan „Standortuntersuchung für Windenergieanlagen“ mit der Darstellung der Ausschluss- und Abwägungsflächen, ist an den aktuellen RROP angepasst worden. Die ausgewiesenen Potentialflächen sind daher gegenüber dem Stand der Avifauna-Untersuchung deutlich reduziert worden.

Von den Vorranggebieten für Natur und Landschaft wurde ein Mindestabstand von 200 m festgesetzt, um hier von vornherein Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter dieser Bereiche auszuschließen.

5.3 Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG

Innerhalb der Samtgemeinde befindet sich zwischen Mechtersen und Radbruch ein Naturschutzgebiet.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Die Errichtung von WEA im Naturschutzgebiet steht im Widerspruch zu dem Schutzzweck, weshalb sie hier ausgeschlossen sind.

5.4 FFH-Nachmeldevorschlag

Das Gebiet des FFH-Nachmeldevorschlags zur Kennziffer 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Ilmenau“ wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übertragen. Als FFH-Gebiet ist der Niederungsbereich der Ilmenau und der Neetze sowie der Ilmenaukanal und der Neetzekanal ausgewiesen. Darüberhinaus werden noch weitere kleinere Graben- und Bachläufe als FFH-Gebiet dargestellt. Eine größere Waldfläche westlich von Radbruch gehört ebenfalls zu dem o.g. FFH-Gebiet.

Die Flächen des FFH-Gebiets werden als Ausschlussgebiet angesehen. Ein Mindestabstand zu diesen Flächen hält die Samtgemeinde jedoch nicht für notwendig, da ein Großteil des Gebietes durch andere Ausschlussgebiete überlagert wird, zu denen ja ohnehin ein Mindestabstand eingehalten werden muss. Die Samtgemeinde hält es dagegen für vertretbar, zu kleineren Graben- und Bachläufen keinen Mindestabstand für die Errichtung von WEA vorzusehen.

5.5 Waldgebiete

Die Waldflächen wurden nach der TK 25 digitalisiert. Als Ausschluss mit Puffer von 200 m wurden alle Waldgebiete ab 0,2 ha Größe zu Grunde gelegt. Die Samtgemeinde betrachtet Wälder als Ausschlussgebiete, da die Errichtung von WEA innerhalb von Waldgebieten immer mit Verlust von Waldfläche verbunden sein wird, die Samtgemeinde sich jedoch dem Grundsatz und Ziel der Waldvermehrung (insbesondere der Laub- und Mischwaldvermehrung) verpflichtet fühlt.

Die Samtgemeinde lehnt darüberhinaus eine technische Überformung der Waldflächen durch den Bau von WEA ab, um die Waldflächen in ihrer naturschutzrechtlichen Bedeutung bzw. ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung zu erhalten.

Als Mindestabstand wird ein Abstand von 200 m als absolutes Mindestmaß angesehen. Durch diesen Abstand kann einer technischen Überformung der Wälder und einer Beeinträchtigung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldränder als Lebensraum zahlreicher Arten und Lebensgemeinschaften von vornherein entgegen gewirkt werden.

5.6 Gewässer

Gewässer 1. Ordnung wie die Ilmenau werden ebenfalls als Ausschlussgebiet betrachtet. Aufgrund der Vielzahl von Lebewesen in und am Wasser und der Raumwirkung einer WEA innerhalb des Niederungsbereichs sieht die Samtgemeinde dies als vertretbar an.

Ein Mindestabstand von 100 m wird hier zum Schutz der Fauna als absolutes Mindestmaß angesehen.

Aufgrund der Überlagerung des Gewässers mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist jedoch zumeist ohnehin ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

5.7 Verkehrsstrassen

Die Verkehrsstrassen wurden auf der TK 25 erfasst. Zu Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu Bahntrassen wird ein Mindestabstand von 50 m verwendet. Die Kipphöhe der Anlagen, die heute zumeist eine Höhe von 100 m aufweisen, ist jedoch bei der Standortfindung zu berücksichtigen.

5.8 Versorgungstrassen

Die Hochspannungsleitungen wurden der TK 25 entnommen. Die Richtfunktrassen sind nach Angaben der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung Heide in die Planzeichnung übertragen worden.

Der von der Deutschen Telekom AG geforderten Mindestabstand von 100 m wurde übernommen.

5.9 Ergebnis

Aus der Kartierung der in diesem Kapitel benannten Ausschlussgebiete und ihrer Mindestabstände ergeben sich insgesamt 14 Potentialflächen. Diese werden im zweiten Verfahrensschritt mit den sogenannten Abwägungsflächen überlagert.

6. Abwägungsflächen

Im zweiten Schritt wurden folgende raumbedeutsame Planungen und Vorgaben auf das Gebiet der Samtgemeinde übertragen und mit den Potentialflächen überlagert, um festzustellen, welche Belange gegen die Belange der Windenergie abgewogen werden müssen (siehe Anlage 1).

6.1 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 NNatG

Innerhalb der Samtgemeinde Bardowick liegen vier Landschaftsschutzgebiete, ein Waldgebiet südwestlich von Mechtersen, die Landwehr östlich von Vögelsen und südlich von Bardowick, ein kleiner Eichenwald und ein Waldgebiet östlich von Bardowick.

Die Schutzgebietsverordnungen untersagen hier ausdrücklich bauliche Anlagen, die dem Schutzziel des jeweiligen LSG zuwiderlaufen. Hierzu gehören ausdrücklich WEA, da selbst kleine Anlagen aufgrund ihrer Dimension weite Teile des LSG in ihrer Wertigkeit beeinträchtigen würden. Innerhalb dieser Flächen sollten daher ebenfalls keine WEA entstehen.

Da die Flächen der LSG hier entweder von Waldflächen überlagert sind oder aber im Bereich der Siedlungsflächen liegen, stehen die Flächen ohnehin nicht für eine Bebauung mit WEA zur Verfügung.

6.2 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft

Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft wurden aus dem RROP übertragen. Sie umfassen weite Teile des Samtgemeindegebiets im Norden, Nordwesten, Westen, Südwesten und Osten.

Gemäß Textteil des RROP sind innerhalb der Vorsorgegebiete entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht.

6.3 Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden aus dem Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick übertragen.

Die Fläche umfasst den gesamten Niederungsbereich der Ilmenau und der Neetze sowie ihrer Nebenbäche im nördlichen und nordöstlichen Samtgemeindegebiet.

Aufgrund der hohen Bedeutung für Flora und Fauna steht dieses Gebiet unter besonderem Schutzanspruch. Dies sollte bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange berücksichtigt werden.

6.4 Vorsorgegebiete für Erholung und Vorranggebiete für ruhige Erholung

Aufgrund der landschaftlichen Schönheit und des guten Freizeit und Erholungsangebots der Samtgemeinde wird der westliche, südliche und östliche Teilbereich der Samtgemeinde als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen.

Gemäß Textteil des RROP sind innerhalb der Vorsorgegebiete entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht.

Besonderer Stellenwert kommt dem Gebiet zwischen Sankt Dionys und Wittorf und dem Gebiet südwestlich von Vögelsen und Mechtersen zu. Hier sind zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung ausgewiesen, womit hier ein Ausschluss von Nutzungen stattfindet, die der Erholungsnutzung entgegenstehen. Um Vorrangfläche für die Erholungsnutzung vorzuhalten, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA aus.

6.5 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

Zwischen Vögelsen und Mechtersen ist im RROP südlich der K 21 ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen, welches hier nachrichtlich übertragen wurde.

Die Fläche steht aufgrund ihres Vorrangstatus vor bzw. während des Bodenabbaus nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung steht jedoch einer anderweitigen Nutzung der Fläche von daher nichts entgegen.

Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich von Vögelsen steht diese Fläche jedoch für die Nutzung mit WEA nicht zur Verfügung.

6.6 Vorranggebiet für Siedlungsabfallwirtschaft

Im Nordosten von Bardowick ist im RROP ein Vorranggebiet für die Siedlungsabfallwirtschaft ausgewiesen. Dieses wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übertragen.

Hier ist die örtliche Mülldeponie ansässig. Aufgrund ihres Vorrangstatus steht die Fläche der GfA während des Betriebs damit nicht für andere Nutzungen zur Verfügung.

Im Norden der GfA wurde auf der bereits abgedeckten Mülldeponie eine WEA innerhalb des im Zuge der 26. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Sondergebiets „Windenergie“ errichtet. Einer Nachnutzung der südlichen Fläche würde jedoch der Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung entgegenstehen.

7. Avifaunistisches Gutachten

Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Samtgemeinde bei der Diplom-Biologin Gudrun Bardowicks das avifaunistische Gutachten „Brut- und Rastvogelerfassung 2003 / 2004 im Rahmen der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen auf ausgewählten Flächen in der Samtgemeinde Bardowick“ in Auftrag gegeben. Im folgenden werden Ausschnitte über die Ziele, die Methodik und die Ergebnisse des Gutachtens zitiert:

Allgemeines:

In den Jahren 2003 und 2004 wurden im Rahmen einer Standortuntersuchung ausgewählte Flächen (Untersuchungsräume) in der Samtgemeinde Bardowick hinsichtlich ihrer möglichen Eignung als Standorte für Windenergieanlagen avifaunistisch erfasst und bewertet, um eine potentielle Gefährdung der Avifauna auszuschließen. Die avifaunistische Flächenbewertung geschah auf der Grundlage der in den einzelnen Untersuchungsräumen und den unmittelbar angrenzenden Randbereichen festgestellten Brut-, Gast- und Rastvogelarten. Die Bedeutung der einzelnen Flächen als Durchzugskorridor für Zugvögel und Nahrungsgastvögel auf dem Weg zu ihren Nahrungsflächen wurde bei der avifaunistischen Flächenbewertung ebenfalls berücksichtigt. Zur Flächenbewertung trugen außerdem wertgebende faunistische Zufallsbeobachtungen und vorhandene geschützte oder gefährdete Biotoptypen (§§ 28 a und 28 b Biotope) bei.

Erfassungsmethode:

Die einzelnen Untersuchungsflächen wurden während der Brut- und Durchzugszeit und auch im Winter ab dem 9.3.2003 regelmäßig besucht. Im Rahmen dieser Begehungen wurden die Brut-, Rast- und Gastvogelarten dieser Flächen erfasst. Die Erfassungen wurden im Jahr 2004 fortgesetzt.

Der Brutvogelbestand wurde durch Beobachtung der balzenden bzw. fütternden Revierpaare oder aufgrund des Gesangs der fest ansässigen Paare erfasst. Als Brutvögel wurden nur regelmäßig während der Balz- und Brutzeit in festen Revieren beobachtete Paare bewertet. Bei der Jungenaufzucht nicht erfolgreiche Paare wurden ebenfalls als Brutvögel bewertet, wenn davon auszugehen war, dass sie ernsthafte Brutversuche im Gebiet unternommen hatten. Zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Brutvogelarten (Wachtelkönig, Wachtel, Ziegenmelker) wurden 3 Nachterfassungen im Mai und Juni 2003 durchgeführt.

Als Gast- oder Rastvögel wurden die Arten gewertet, die regelmäßig die einzelnen Flächen als Jagdrevier oder Rastgebiet aufsuchten, dort aber definitiv keine Brutversuche unternahmen. Bei diesen Arten handelt es sich vor allem um Graureiher, Greifvogelarten, ziehende Kleinvögel und Kiebitze. Weiterhin wurden überziehende Gänse, Kraniche und Kiebitze erfasst und ihre Zugrichtung notiert, um einen Eindruck von den wichtigsten Zugschneisen im Bereich der Untersuchungsflächen zu bekommen.

Nachfolgend wurden alle 23 Untersuchungsräume detailliert beschrieben und anschließend einzeln in ihrer avifaunistischen Bedeutung bewertet.

Am Schluss des Gutachtens führt Frau Bardowicks folgende Zusammenfassung der Ergebnisse der Brut- und Rastvogelerfassung 2003/2004 hinsichtlich möglicher Standorte für Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Salzhausen an:

Zusammenfassung:

Von den 23 Untersuchungsräumen in der Samtgemeinde Bardowick sind aus avifaunistischer und Naturschutzsicht lediglich 3 Flächen als mögliche Standorte für Windenergieanlagen **in Betracht zu ziehen**, da sich auf ihnen die negativen Auswirkungen von Windrädern auf die Vogelwelt in Grenzen halten würden. Bei diesen Flächen handelt es sich fast ausschließlich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die nur eine geringe Bedeutung für die Vogelwelt haben. Sie weisen allerdings in der Regel zumindest Feldlerchen (RL Nds. 3) als Brutvögel auf.

Die aus Naturschutz- und avifaunistischer Sicht am wenigsten problematischen Untersuchungsräume sind der nordöstliche und östliche Teilraum 11.2 des Untersuchungsraums 11 südlich der B 4, der Untersuchungsraum 16 südlich Neu Wittorf und die südliche Teilfläche des Untersuchungsraums 21 südlich der K1 zwischen Brietlingen und Barum.

Weitere 5 nur **bedingt in Betracht zu ziehende** Flächen sind der Teilraum 4.2 des Untersuchungsraums 4, die 3 Flächen des Untersuchungsraums 15 und die nördliche Teilfläche des Untersuchungsraums 21.

Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend ebenfalls um landwirtschaftliche Intensivflächen, die jedoch im Regelfall über ein erhöhtes Struktur- und Arteninventar-/potential verfügen.

In allen übrigen Untersuchungsräumen ist der Bau von Windenergieanlagen aus avifaunistischer und Naturschutzsicht **absolut auszuschließen**, da diese Flächen entweder eine große Bedeutung als Brutplatz für stark gefährdete Feld- und Wiesenbrüter wie beispielsweise Rebhuhn (RL Nds. 2), Wachtelkönig (RL Nds. 2), Kiebitz (RL Nds. 2), Großer Brachvogel (RL Nds. 2) und Braunkehlchen (RL Nds. 2) haben, oder als regelmäßiges Nahrungs- bzw. Rastgebiet für seltene Arten wie z. B. Weißstorch (RL Nds. 1), Schwarzstorch (RL Nds. 1), Rotmilan (RL Nds. 2), Schwarzmilan (RL Nds. R), Rohrweihe (RL Nds. 3), Wachtel (RL Nds. 3), Kranich (RL Nds. 3) und Goldregenpfeifer (RL Nds. 1) dient. Als avifaunistisch **ganz besonders wertvolle** Flächen mit großen Wiesenvogelbrutbeständen (besonders Wachtelkönig, Kiebitz, Großer Brachvogel, Braunkehlchen) sind die Untersuchungsräume bzw. Teilflächen 1.1, 2, 3, 6, 7, 10, 12, 13, 19.1, 20, 22 und 23 dabei aufgefallen.

Alle genannten Arten benötigen offene Landschaften als Brut- und Rastplatz oder Nahrungsrevier und würden mit Windenergieanlagen bebaute Flächen in Zukunft meiden. Bei den Großvogelarten wie beispielsweise Graureiher, Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich und den Greifvögeln besteht weiterhin die große Gefahr, dass sie mit den Flügeln der Windenergieanlagen kollidieren und hierdurch zu Tode kommen. Darüberhinaus zeichnen sich viele dieser Untersuchungsräume durch eine große landschaftliche Schönheit aus, die durch den Bau von Windenergieanlagen sehr stark negativ beeinflusst würde.

Zusammenfassende fachliche Abschlussbewertung:

*Von den 23 Untersuchungsräumen in der Samtgemeinde Bardowick sind aus avifaunistischer und Naturschutzsicht lediglich die Teilflächen 11.2, 16 und die südliche Teilfläche des Untersuchungsraums 21 für den Bau von Windenergieanlagen **in Betracht zu ziehen**.*

*Die Untersuchungsräume 4.2 (Teilfläche aus 4), 15 und die nördliche Teilfläche von Untersuchungsraum 21 sind **nur bedingt als Standort für Windenergieanlagen in Betracht zu ziehen**.*

*Die übrigen Teilflächen und Untersuchungsräume in der Samtgemeinde Bardowick haben eine so große avifaunistische Bedeutung bzw. ein so großes avifaunistisches Potential, dass sie aus Naturschutzsicht als Standort für Windenergieanlagen **absolut auszuschließen** sind.*

Der Beiplan „Avifaunistische Bewertung der Potentialflächen“ zum Gutachten, der die in der Bewertung getroffene Dreiteilung der Potentialflächen farblich darstellt, ist als Anlage 2 diesem Erläuterungsbericht beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden Potentialflächen im Bereich der GfA im Osten von Bardowick in einem früheren Einzelgutachten (im Auftrag der GfA) ebenfalls von Frau Bardowicks avifaunistisch beurteilt wurden. Die dort getroffene Beurteilung wurde in den Beiplan nachrichtlich übernommen.

Aufgrund der hohen avifaunistischen Wertigkeit des Samtgemeindegebiets wird dieses Kriterium als Ausschlusskriterium für die Nutzung einer Potentialfläche für WEA bewertet. Somit steht ein Großteil der Potentialflächen nicht mehr für die Nutzung mit WEA zur Verfügung.

Durch die Verwendung des Mindestabstands von 1.000 m zu Siedlungsbereichen stehen die Potentialflächen 15, 16, 21 und die beiden Potentialflächen im Bereich der GfA nicht mehr für eine (weitere) Nutzung mit WEA zur Verfügung.

Lediglich eine Potentialfläche (Nr. 11.2) steht nach der Abwägung der avifaunistischen Belange für die Nutzung mit WEA zur Verfügung. Da nördlich der GfA bereits eine WEA innerhalb der Sonderbaufläche errichtet wurde, wird diese Fläche trotz kleinerem Mindestabstand zum Siedlungsbereich von Brietlingen dargestellt. Eine weitere Anlage ist hier jedoch aufgrund der Flächengröße und den neuen Mindestabständen nicht möglich.

8. Vorrangflächen für die Windenergie

Die Vorrangflächen werden als Sondergebiete „Windenergie / Landwirtschaft“ ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Sondergebiete der Änderungsflächen 1 und 2 die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auch weiterhin möglich und gewollt ist. Aufgrund der Lage der Änderungsfläche 2 im Bereich der GfA ist dort die landwirtschaftliche Nutzung jedoch nur beschränkt möglich.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird an dieser Stelle betont, dass die Samtgemeinde davon ausgeht, dass die Lage von WEA innerhalb der Sondergebiete sich auf den Fuß des WEA-Mastes beziehen, nicht auf den von den Rotoren beanspruchten Raum. Das bedeutet,

solange der Fuß eines Mastes innerhalb eines Sondergebiets liegt, ist diese Anlage aus Sicht der Samtgemeinde zulässig.

8.1 Änderungsfläche 1: Sondergebiet „Windenergie / Landwirtschaft“ im Nordwesten von Bardowick

8.1.1 Lage / vorhandene Situation

Die Änderungsfläche liegt im Nordwesten des Fleckens Bardowicke, etwa auf halber Höhe zwischen Bardowick und Neu Wittorf, westlich der K 46. Die neue Änderungsfläche 2 besitzt eine Gesamtgröße von ca. 51,212 ha.

Die Änderungsfläche wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Bereich des von Nordwesten nach Süden verlaufenden Grabenlaufs finden sich vereinzelt kleinteilige extensive Wiesenflächen. Der Grabenlauf ist nur spärlich mit Gehölzen bestanden. Die durch die Änderungsfläche führenden Wirtschaftswege sind jedoch seitlich mit Baumreihen überwiegend aus Eichen, Birken und Haselnuss bestanden.

Innerhalb der Änderungsfläche befinden sich entlang des Grabenlaufs nach § 28a NNatG besonders geschützte Biotope der Nummern 2628/048, 050 und 053. Hierbei handelt es sich um Röhrichtflächen. Im Nordwesten der Änderungsfläche schließen sich weitere besonders geschützte Biotope an (Nrn. 2628/049 und 149). Hierbei handelt es sich um hochstaudenreiche Nasswiesen und Röhrichtflächen. Die Biotopstrukturen sind im Rahmen der Realisierungsplanung zu beachten, insbesondere bei den Erschließungswegen etc.

Durch die Weite der Landschaft im Bereich der Änderungsfläche ist eine hohe Einsehbarkeit (Blickbeziehung) vom Flecken Bardowick zur Änderungsfläche vorhanden. Trotz der gewählten großen Entfernung zu den Siedlungsbereichen ist der Bardowicker Dom und die Mühle deutlich aus dem Plangebiet zu erkennen.

Aufgrund der ebenen Topographie sind die Geräuschemissionen von der im Süden verlaufende BAB 250 (Lüneburg – Hamburg) im Plangebiet deutlich zu vernehmen.

Von Seiten des Wasserbeschaffungsverbands Elbmarsch wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der im Plangebiet von Bardowick aus von Ost nach West und später dann nach Südwest verlaufenden Erschließungsstraße eine Trinkwassertransportleitung DN 200 PVC verläuft, die bei einer möglichen Standortplanung berücksichtigt werden muss. Die Sicherheit dieser Leitung ist zu gewährleisten.



Blick nach Nordosten: weitläufige Ackerflächen.



Blick nach Südwesten: weitläufige Ackerflächen, im Hintergrund Gehölzstrukturen entlang des parallel zur K 46 verlaufenden Wirtschaftswegs.



Blick nach Norden: Ackerflächen mit Gehölzstrukturen entlang des Grabenlaufs im Nordwesten der Änderungsfläche im Bildhintergrund.



Blick nach Westen: Wirtschaftsweg „Zur Nikolaihöfer Heide“ mit randlichem Gehölzstreifen.

8.1.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) wird der westliche Teil der Änderungsfläche 1 als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Nordwestlich, außerhalb der Änderungsfläche wird dieses Vorsorgegebiet immer wieder durch kleinteilige Vorranggebiete für Natur und Landschaft überlagert. Für den östlichen Teilbereich der Änderungsfläche werden keine Aussagen getroffen.

Durch die Ausweisung eines Vorrangstandorts für Windenergie wird diesem Belang hier nach Abwägung der Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt. Gleichwohl sollen die für Natur und Landschaft wichtigen Bereiche wie Gehölzstrukturen bzw. die besonders geschützten Biotope entlang des Grabenlaufs bei der nachfolgenden Planung berücksichtigt und selbstverständlich erhalten werden.

Im Südwesten der Änderungsfläche wird die Autobahntrasse der BAB 250 sowie die Haupteisenbahnstrecke Hamburg – Hannover mit City-Bahn-Ausweisung dargestellt. Die Kreisstraße K 46 im Nordosten der Änderungsfläche wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Lüneburg weist einen kleinen Bereich im Südwesten der Änderungsfläche 1 als für den Naturschutz wichtigen Bereich aus. Hierbei handelt es sich um das Relikt des ehemaligen Bachlaufs „Die Wasch Beck“. Heute finden sich hier einzelne kleine Fließ- und Stillgewässer. Die angrenzenden Feuchtgrünlandflächen sind ebenfalls in die ca. 10 ha große Schutzfläche mit einbezogen.

Darüberhinaus sieht der Landschaftsplan für den gesamten Bereich südwestlichen Bereich der Änderungsfläche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als erforderlich an. Für den nordöstlichen Bereich werden keine Aussagen getroffen.

Der Landschaftsplan (LP) der Samtgemeinde Bardowick weist den überwiegenden Teil der Änderungsfläche 1 als ungegliederten oder gering gegliederten Acker- Erlebnisraum aus. Nur der südwestliche Teil der Änderungsfläche wird als stärker gegliederter Acker-Grünland-Erlebnisraum ausgewiesen.

Der nordöstliche Bereich der Änderungsfläche gehört zum großflächigen Acker-Erlebnisraumkomplex im Bereich der Winsener Talsandplatte und liegt im Übergangsbereich zur Winsener Marsch. Der südwestliche Bereich der Änderungsfläche gehört zum großflächigen Grünland-Acker-Wald Erlebnisraumkomplex der Bruch-Niederung.

Für das Plangebiet ist die Verbesserung des Wald-Erlebnisraums auf Dünen-Standorten sowie die Erhaltung des stark gegliederten Landschaftsbilds (Südwesten) und die Erhaltung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbilds vorgesehen.

Im Teilplan „Schutz, Pflege und Entwicklung“ des LP werden eine Vielzahl von Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Sanierungsmaßnahmen ausgewiesen.

Entlang des von Osten nach Südwesten verlaufenden Wirtschaftsweges und im nordöstlichen Bereich der Änderungsfläche werden Flächen für Wiederherstellungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Hier soll die ackerbauliche Nutzung im Wurzelbereich wertvoller Bäume und Gehölze beschränkt werden, womit der Gehölzbestand dauerhaft geschützt werden soll.

Entlang des ehemaligen Verlaufs des „Wasch Beck“ werden Flächen ausgewiesen, die den Kriterien der §§ 28a und 28 b NNatG entsprechen (siehe 3.1.1). Hier wird im LP als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme die Anlage von Verbindungsbiotopen zwischen den wertvollen Lebensräumen und die Wiedervernässung von Grünland- bzw. Ackerflächen vorgeschlagen. Im weiteren Verlauf und im Nordosten der Änderungsfläche wird als lineare Entwicklungsmaßnahme die Ergänzungspflanzung von Baum- bzw. Strauch-Reihen vorgeschlagen.

Im Norden und Osten der Änderungsfläche ist als Entwicklungsmaßnahme die Anlage von Baumgruppen und Feldgehölzen vorgesehen.

Im nördlichen Bereich der Änderungsfläche ist die Durchführung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege von landschaftstypischen Feuchtgebüschten vorgesehen.

Im gesamten nordöstlichen Bereich der Änderungsfläche ist darüberhinaus die Durchführung eines Wiederherstellungskonzeptes zur Vermeidung von windbedingter Bodenerosion vorgesehen.

Die o.g. vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Zuge der Eingriffsregelung zur vorliegenden Änderungsfläche 1 auf ihre Verwendung / Durchführung zu prüfen. Ggf. sollten Aufwertungsmaßnahmen in räumlich getrennten Flächen stattfinden, um die für Tiere interessanten, aufgewerteten Flächen nicht in der Nähe der WEA anzulegen.

Im wirksamen F-Plan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Nur im äußersten Norden der Änderungsfläche ist ein kleiner Bereich bereits als Sondergebiet „Windenergie“ im Rahmen der 26. Änderung ausgewiesen worden. Die beiden hier ausgewiesenen Sondergebiete, die bislang jedoch noch nicht mit WEA bebaut sind, werden jedoch aufgrund des geringen Abstands zur Wohnbebauung wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

8.1.3 Planung

Die Fläche wird als Sondergebiet „Windenergie / Landwirtschaft“ dargestellt. Neben der Windenergienutzung soll dort auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben.

Das Sondergebiet hält im Norden, Osten und Südosten einen Abstand von 1.000 m zur Siedlungsfläche von Neu Wittorf, Huder Furth und zur Ortslage des Flecken Bardowick ein. Zur Hofstelle im Südosten wird ein Abstand von 300 m (Einzelgebäude, Außenbereich) eingehalten. Im Süden wird die Änderungsfläche durch den Mindestabstand von 100 m zur Richtfunktrasse begrenzt. Nach Westen wird die Änderungsfläche durch die Ausschlussfläche des avifaunistisch wertvollen Bereichs begrenzt.

Durch den gewählten Abstand zu den Siedlungsbereichen kann eine akustische und optische Beeinträchtigung des Wohnumfelds so minimiert werden, dass sie aus der Sicht der Samtgemeinde als zumutbar erscheint.

Zur verkehrlichen Erschließung der Änderungsfläche stehen die vorhandenen Wirtschaftswege zur Verfügung.

8.1.4 Avifaunistische Bewertung gemäß Gutachten von Frau Bardowicks

- *Avifaunistische Bewertung des Untersuchungsraums 11*

Die extensiver bewirtschaftete Teilfläche 11.1 des Untersuchungsraums 11 und ihr Randbereich hat eine sehr viel größere Bedeutung als Lebensraum für Brutvogelarten als die intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilfläche 11.2 (jetzige Änderungsfläche 1) und weist sehr viel mehr gefährdete Brutvogelarten auf.

Der Teilraum 11.1 hat aufgrund der vielen Hecken eine große Bedeutung als Brutrevier für Heckenbrüter wie Nachtigall, Neuntöter, Grasmücken und Goldammern, die in großen Brutpopulationen vertreten sind. Die Ackerflächen und Grünlandreste des Gebiets haben eine große Bedeutung als Brutgebiet für gefährdete Offenlandarten wie Kiebitz, Heidelerche, Feldlerche und Schafstelze. Sie könnten durch eine extensivere Nutzung und die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen in Zukunft wieder eine größere Bedeutung für Wiesenvogel- und Offenlandarten wie beispielsweise Rebhühner, Kiebitz, Wiesenpieper und Braunkehlchen bekommen.

Die Ackerflächen des Teilraums 11.2 haben ebenfalls eine große Bedeutung für Feldbrüter wie Heidelerchen und Feldlerchen, die Aufzuchterfolge dieser Arten dürften aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Teilraum allerdings sehr gering sein.

Der Untersuchungsraum 11 ist ein wichtiges Nahrungs- und Jagdrevier für Graureiher, Greifvögel und Kolkraben. Er ist besonders im Teilraum 11.2 ein bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet für Ringeltauben, Braunkehlchen, Neuntöter, Finkenvögel, Gold- und Rohrhammern. Darüberhinaus stellt er einen wichtigen Durchzugskorridor für Gänse dar.

- Avifaunistische Flächenbewertung hinsichtlich der Eignung der Flächen als Standort für Windenergieanlagen

Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung ist es aus Naturschutzsicht besonders im Teilraum 11.1 des Untersuchungsraums 11 unverantwortlich, dort Windkraftanlagen zu bauen. Die stark gefährdeten Kiebitze würden durch den Bau von Windenergieanlagen ein wichtiges Brut, Rast- und Durchzugsgebiet verlieren, da sie als typische Offenlandbrüter Flächen mit einem „künstlichen Wald“ aus Windkraftanlagen als Brut- oder Rastgebiet in der Regel meiden. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass der Brutbestand an Heidelerchen, Feldlerchen und Schafstelzen durch den Bau eines Windparks ebenfalls stark abnehmen würde, da diese Arten offene Landschaften als Brutrevier bevorzugen.

Im Teilraum 11.1 des Untersuchungsgebiets besteht die Chance, dass im Falle einer noch extensiveren Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und der Neuanlage von Extensivgrünland sich der Brutbestand von Kiebitzen und Wiesenpiepern dort stabilisieren und möglicherweise sogar erhöhen wird, da die genannten Arten noch in kleinen Beständen im Teilraum 11.1 brüten und regelmäßige Rastvögel und Durchzügler sind. Der Bau von Windkraftanlagen würde eine Erholung der Bestände oder eine Wiederbesiedlung verwaister Flächen durch die oben genannten Arten und weitere mögliche Wiesenvogelarten wie z.B. Braunkehlchen mit Sicherheit verhindern.

Die durch die Windkraftanlagen erzeugten Geräusche und Schattenwürfe könnten möglicherweise ebenfalls negative Auswirkungen auf den übrigen Brut- und Rastvogelbestand des Gebiets haben, hierüber liegen aber bisher keine sicheren Erkenntnisse vor.

Der Bau von Windenergieanlagen stellt eine gewisse Gefahr für im Gebiet jagende Greifvögel und überfliegende bzw. durchziehende Großvögel wie Graureiher, Kraniche und Gänse dar, da besonders Rotmilane bei ihren Jagdflügen häufig mit den Flügeln von Windrädern kollidieren und hierdurch tödlich verletzt werden. Auch durch die Flügel der Windenergieanlagen getötete Graureiher, Kraniche und Gänse wurden bereits unter Windrädern gefunden. Die den Untersuchungsraum 11 durchziehenden und rastenden Kiebitz-, Tauben-, Drossel- und Kleinvogeltrupps sind durch die Flügel der Windkraftanlagen ebenfalls gefährdet.

Der Bau von Windenergieanlagen im Teilraum 11.1 des Untersuchungsraums 11 würde das reizvolle Landschaftsbild im Bereich „Graskoppeln/Lange Koppeln/Auf den Bosseln“ in starkem Maße negativ beeinträchtigen. Die aus wirtschaftlichen und windenergie-technischen Gründen notwendige Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen wie Baumhecken, Baumalleen und Feldgehölzen im Bereich der Windkraftanlagen hätte letztendlich die Zerstörung der alten und schützenswerten Kulturlandschaft zur Folge. Aus den genannten Gründen sollte der Bau von Windenergieanlagen zumindest im Teilraum 11.1 des Untersuchungsraums 11 nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bau von Windenergieanlagen im östlichen Teilraum 11.2 des Untersuchungsraums 11 ist aus Naturschutz- und avifaunistischer Sicht weniger problematisch.

- Zusammenfassende fachliche Abschlussbewertung des Untersuchungsraums

Die Teilfläche 11.1 des Untersuchungsraums ist aufgrund ihrer hohen avifaunistischen Bedeutung, ihres sehr hohen avifaunistischen Potentials – auch im Funktionszusammenhang – sowie der damit einhergehenden hohen Bedeutung für den Naturhaushalt als Standort für Windenergieanlagen absolut auszuschließen.

Die Teilfläche 11.2 des Untersuchungsraums (vorliegende Änderungsfläche 1) ist aufgrund ihrer eingeschränkten avifaunistischen Bedeutung/ihrer eingeschränkten avifaunistischen Potentials – auch im Funktionszusammenhang – sowie ihrer damit einhergehenden Bedeutung für den Naturhaushalt als Standort für Windenergieanlagen in Betracht zu ziehen.

8.2 Änderungsfläche 2: Sondergebiet „Windenergie / Landwirtschaft“ im Bereich der GfA

8.2.1 Lage / vorhandene Situation

Die Änderungsfläche liegt im Nordosten des Flecken Bardowick im Bereich der GfA, nordöstlich der eigentlichen Betriebsfläche. Die neue Änderungsfläche 2 besitzt eine Gesamtgröße von ca. 2,686 ha.

Die Änderungsfläche wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Zwischen dem nordöstlichen und dem südwestlichen Teil der Änderungsfläche verläuft ein Wirtschaftsweg, der jeweils im Nordwesten und im Südosten an andere Wirtschaftswege angebunden ist. Der südwestliche Teil sowie einige kleine Parzellen im Nordosten der Änderungsfläche werden als Ackerfläche genutzt. Die übrigen nordöstlichen Parzellen liegen brach und stellen sich als extensive Wiesenfläche dar. Hier sind an einigen Stellen junge Kiefern vorhanden, die sich hier durch „Kiefernflug“ in den letzten Jahren angesiedelt haben. Nördlich des die Änderungsfläche querenden Wirtschaftswegs an der nordwestlichen Grenze der Änderungsfläche 2 befindet sich eine markante Kiefer. Innerhalb der südlichen, großflächigen Ackerfläche, im Bereich der spitzwinkligen Ausbuchtung der Änderungsfläche, wurde Ende 2005 die genehmigte WEA errichtet. Außerdem führt eine wassergebundene Zuwegung von dem südöstlich angrenzenden Wirtschaftsweg zur WEA. Der südliche Bereich der Änderungsfläche wurde früher als Rieselwiesen genutzt.

Das Plangebiet wird durch die sehr hohen grasbewachsenen Erdwälle der südwestlich angrenzenden Mülldeponie der Gesellschaft für Abfallwirtschaft (GfA) geprägt. Die Zuwegung zur WEA erfolgt über das Gelände der GfA.

Durch den Kiefernwald im Westen, Norden und Osten und der Fläche der GfA ist das Plangebiet von außen nicht einsehbar, aufgrund der Höhe der WEA ist diese jedoch gleichwohl sichtbar. Aufgrund der Nähe der Trasse der Bundesstraße B 209 (Lauenburg – Lüneburg) sind im Plangebiet Lärmemissionen vorhanden. Betriebsgeräusche der GfA sind im Plangebiet ebenfalls vorhanden, treten jedoch gegenüber denen der Landesstraße zurück.



Wirtschaftsweg innerhalb der Änderungsfläche, Blick von Nordwesten nach Südosten: mit markanter Kiefer und Kiefernflug im Norden.



Blick von Wirtschaftsweg nach Norden: Brach- und Ackerflächen auf kleinteiliger Parzellenstruktur.



Blick nach Nordwesten auf südwestliche Ackerfläche: im Zentrum der Sockel der WEA mit der Zuwegung nach Südosten (Aufnahme im Herbst 2005).



Blick nach Nordwesten: Sockel der WEA mit Kranstellfläche im Vordergrund (Aufnahme im Herbst 2005).

8.2.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) wird der Bereich der Änderungsfläche 2 als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen. Die Flächen im Norden, Osten und Südosten der Änderungsfläche werden als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft gewidmet. Südlich der Änderungsfläche schließt sich der Vorrangstandort für die Siedlungsabfalldeponie mit den Bereichen Deponie, Kompostierung und Behandlung an.

In 500 m im Nordosten der Änderungsfläche schließen sich die Siedlungsflächen von Moorburg und die Trasse der Bundesstraße B 209 an.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Lüneburg weist den südwestlichen Bereich der Änderungsfläche 2 als für den Naturschutz wichtigen Bereich aus. Hierbei handelt es sich um eine kleinteilige Feldflur auf und neben den ehemaligen Rieselfeldern. Neben der heutigen Ackernutzung finden sich hier auch Grünlandflächen und kleinere

Gehölzgruppen. Aufgrund der ehemaligen Rieselfeldnutzung finden sich hier umfangreiche Grabensysteme sowie eigenartige Landschaftsstrukturen. Der Bereich ist von regionaler Bedeutung für den Naturschutz. Beeinträchtigungen der Fläche sind durch die Erweiterung des Deponiegeländes nach Nordosten zu sehen.

Im Südosten der Änderungsfläche ist ein weiterer wichtiger Bereich für den Naturschutz ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen lockeren Kiefernbestand längs eines markanten Wirtschaftsweges, der auf einer Sanddüne verläuft. Der Bereich ist von überregionaler Bedeutung für den Naturschutz, da dieser sich in einer kulturhistorisch markanten Lage (4 Amtsgrenzen neben alter Poststraße Lüneburg-Ratzeburg) befindet.

Für den gesamten Bereich innerhalb und außerhalb der Änderungsfläche sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Der Landschaftsplan (LP) der Samtgemeinde Bardowick weist den Bereich der Änderungsfläche 2 als ungegliederten oder gering gegliederten Acker-Erlebnisraum aus. Die Änderungsfläche gehört zum großflächigen Wald-Acker-Erlebnisraumkomplex im Bereich des Scharnebecker Talsand- und Dünengebiets. Für das Plangebiet sind zur Verbesserung der Erlebnisräume naturnahe Magerrasenbiotoptypen zu entwickeln und eine Steigerung der Naturnähe und Vielfalt des Wald-Erlebnisraums herzustellen.

Im Teilplan „Schutz, Pflege und Entwicklung“ des LP wird für den Bereich der Änderungsfläche einige Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Sanierungsmaßnahmen ausgewiesen.

So soll ein Konzept zur Entwicklung der Rieselfelder als Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Entlang des von Nordwesten nach Südosten verlaufenden landwirtschaftlichen Weges ist als lineare Entwicklungsmaßnahme die Anpflanzung und Ergänzungspflanzung von Gehölz-Elementen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und zur Bereitstellung von Brut-, Nahrungs- und Aufzucht-Lebensräumen vorgesehen.

Im Nordosten der Änderungsfläche ist als kleinflächige Wiederherstellungs- und Sanierungsmaßnahme die Entfernung von Müll, Schrott und sonstigen Ablagerung vorgesehen. Im Südwesten und Südosten ist die Entfernung von belastete Ablagerungen aus Sandentnahmen bzw. eutrophierende Ablagerungen von landwirtschaftlichen Stoffen vorgesehen, sowie ein Belassen der Flächen als wertvolle Offenboden-Biotope.

Die o.g. vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Zuge der Eingriffsregelung zur vorliegenden Änderungsfläche 1uf ihre Verwendung / Durchführung zu prüfen. Ggf. sollten Aufwertungsmaßnahmen in räumlich getrennten Flächen stattfinden, um die für Tiere interessanten, aufgewerteten Flächen nicht in der Nähe der WEA anzulegen.

Im wirksamen F-Plan wird die Änderungsfläche 2 bereits als Sonderbaufläche für Windkraftnutzung / ehemalige Rieselfelder und Landwirtschaft dargestellt. Die Änderungsfläche wird aus den o.g. Gründen (bereits mit WEA bebaut, Darstellung trotz Unterschreitung des Mindestabstands) nachrichtlich übernommen.

8.2.3 Planung

Die Fläche wird als Sondergebiet „Windenergie / Landwirtschaft“ dargestellt. Neben der Windenergienutzung soll dort auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben.

Zur benachbarten Siedlungsfläche von Moorburg weist die Änderungsfläche einen Abstand von 500 m auf, dadurch wird der dieser Änderungsplanung zu Grunde liegende Mindestabstand zu Siedlungsflächen von 1.000 m deutlich unterschritten. Da auf dieser Fläche für eine WEA eine Baugenehmigung erteilt wurde und diese bereits errichtet wurde, würde eine Herausnahme des Sondergebiets ein Anrecht auf Schadensersatz erzeugen, da der Flächennutzungsplan noch keine 7 Jahre alt ist. Daher soll das Sondergebiet innerhalb der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen werden.

Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurde für diese Änderungsfläche 2 bestimmt, dass zu den im Süden befindlichen betrieblichen Anlagen der Betreibergesellschaft für Abfallwirtschaft (GfA) ein Mindestabstand von 150 m eingehalten werden soll. Dies soll hier weiterhin Beachtung finden. Die vorliegende Planung berücksichtigt dabei die bereits realisierten bzw. noch geplanten Erweiterungen des Betriebsgeländes nach Norden bis hin zum Lärmschutzwall (Umschlagplatz Metalle / Glas, Lagerflächen mit Aufbereitung).

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsfläche ist bereits durch die im Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege gewährleistet.

8.2.4 Avifaunistische Bewertung

Im Zuge der Realisierungsplanung zu den dort ursprünglich zwei geplanten Windenergieanlagen wurde durch Frau Diplom-Biologin Bardowicks im März 2004 ein avifaunistisches Gutachten erstellt. Daher hat Frau Bardowicks diesen Bereich nicht erneut kartiert und untersucht.

Allerdings haben sich in der Folgezeit bis heute aufgrund der baulichen Veränderungen auf der Deponie erhebliche Veränderungen bei den Vogelarten und deren jeweiliger Anzahl ergeben, so daß die Untersuchung von März 2004 nicht mehr den Gegebenheiten entspricht.

Da es sich bei dieser Änderungsfläche um eine Bestandsanpassung handelt (eine Windenergieanlage wurde bereits genehmigt und befindet sich derzeit im Bau) ist eine erneute aktualisierende avifaunistische Untersuchung hier nicht erforderlich.

9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Ausweisung von Sondergebieten für die Windkraftnutzung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff erfolgt dabei erst durch die bauliche Nutzung. Mit der Errichtung einer WEA sind im wesentlichen folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden und zu erwarten:

- Versiegelung von Boden durch die Anlage und ihrer Nebenanlagen sowie evtl. auch durch erforderliche Zufahrts- und Erschließungswege und Netzanschlüsse
- Hindernisse im Flugraum durch sich bewegende Rotorblätter, Behinderung und Gefährdung des Vogelflugs sowie von Fledermäusen
- Lärmemissionen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Da derzeit jedoch weder der konkrete Standort einer WEA, noch ihre technischen Daten (wie z.B. Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen, kann der im einzelnen geplante und hier vorbereitete Eingriff nur sehr ungenau bewertet werden. Eine konkrete Eingriffsbilanzierung ist im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Die Änderungsfläche 2 ist bereits bebaut. Zu dieser wurde im Erläuterungsbericht zur 26. Änderung folgender Hinweis gegeben:

„Bei der Errichtung von WEA auf der Fläche auf den Rieselfeldern, ist die Einhaltung des empfohlenen Schutzabstands von mindestens 200 m zum nördlichen Wald in der konkreten, vorhabensbezogenen Einzelfallprüfung zu prüfen und zu gewährleisten. Da das nördliche Waldgebiet nämlich einen sehr zerklüfteten Waldrand besitzt, ist der empfohlene Abstand in der Plandarstellung dieser Sonderbaufläche mangels klarem Bezug hier nicht klar zu messen bzw. durchweg einzuhalten.“

Die durch die vorliegende Planung vorbereitete Errichtung der WEA wird sich insbesondere auf das Landschaftsbild negativ auswirken. Auch wenn bei der Standortwahl auf die möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds geachtet wurde, so ist durch die Errichtung von WEA in jedem Fall eine technische Überformung und somit eine erhebliche technische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zwangsläufig.

Beide Änderungsflächen liegen in einem Gebiet, was gemäß LP der Samtgemeinde überwiegend als gering gegliederte Ackerfläche ausgewiesen wird. Aufgrund der Nähe zur Mülldeponie (Änderungsfläche 2) und der Lage zwischen BAB 250 / B 404 und K 46 und der Nähe zum geplanten Gewerbegebiet (Änderungsfläche 1) sind für beide Standorte von vorneherein Abstriche für das Landschaftsbild zu machen.

Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts werden folgende Hinweise zur Kompensation des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft gegeben werden:

In jedem Fall haben die Vermeidung von Eingriffen und auch die Vermeidung und Minimierung einzelner von ihnen ausgehender Beeinträchtigungen eindeutigen Vorrang vor erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende allgemeine Anforderungen:

- Auf Windenergieanlagen mit weniger als drei Rotorflügeln ist wegen des unruhigen Laufbilds zu verzichten.
- Eine niedrige Mastenhöhe reduziert die Eingriffsintensität sowie die räumliche Reichweite der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, dabei sollte aber auf die Proportion Mast – Rotor geachtet werden. (Die maximale Nabenhöhe soll allerdings mit diesem Flächennutzungsplan nicht geregelt werden).

- Einzelanlagen innerhalb einer Anlagengruppe oder eines Windparks sollen in Höhe und Ausführung gleichartig sein. Die Höhe der WEA soll zur Maßstäblichkeit der umgebenden Landschaft passen.
- Farbgebung, Gestaltung und Eingrünung der WEA sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Die Farbgebung soll möglichst unauffällig sein und sich ins Landschaftsbild einordnen; auf ungebrochene und leuchtende Farben ist zu verzichten.
- Nebenanlagen sollen zusammengelegt werden.
- Die Netzeinspeisung soll zur Vermeidung neuer Freileitungen über Erdkabel erfolgen.

Die nach der Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds sind durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Denkbar ist z.B. die Anlage von Hecken und Krautstreifen, die Aufwertung von weniger artenreichen Wegeseitenräume an öffentlichen Wegen in den Windparks oder auf externen Flächen oder aber die Anpflanzung von Baum- Strauchhecken als Schutzpflanzung zwischen Windpark und den angrenzenden Wohnbauflächen.

Die im Zuge einer konkreten Planung erforderlichen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind als Vorgaben entweder auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren oder BImSchG-Verfahren zu berücksichtigen. Die genaue Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte in der konkreten Planung der WEA in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

10. Technische Eignung

- *Umspannwerk / Anbindung an das vorhandene Stromnetz*

Bei räumlicher Konzentration der WEA, zur Vermeidung der Verspargelung der Landschaft, ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms in die 20 kV-Leitungen meist nicht mehr möglich, da die Nennleistung der WEA dafür zu hoch ist. Die Stromaufnahme muss daher über ein Umspannwerk erfolgen.

Das räumlich nächste Umspannwerk befindet sich östlich von Brietlingen. Dieses ist von den Änderungsflächen ca. 3 km (Änderungsfläche 2) bzw. ca. 7 km (Änderungsfläche 1) entfernt.

Bei Einzelanlagen oder auch kleineren Gruppen mit einer geringeren Nennleistung, können diese jedoch auch an ein 20 kV-Netz angeschlossen werden, soweit dieses noch aufnahmefähig ist. Dies muss in einer konkreten Einzelfallprüfung untersucht werden und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte die Berechnung der einzelnen WEA zeigen, dass eine Veränderung bzw. Verstärkung des Stromverteilernetzes notwendig ist, so sind die Kosten dafür vom Betreiber der WEA zusätzlich zu den in jedem Fall auftretenden Anschlusskosten zu tragen. Die Kostenübernahme für den Netzanschluß und eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen im bestehen Netz ergeben sich aus den Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG.

Das für den Landkreis Lüneburg zuständige Energieversorgungsunternehmen ist die E-ON Avacon AG.

- *Immissionsschutz*

Die in den Vorrangflächen errichteten Windkraftanlagen haben dem Immissionsschutzrecht hinsichtlich Schall und Schattenwurf zu entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese z.B. durch Gutachten im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist.

- *Abfallwirtschaft / Bodenschutz*

Altablagerungen oder kontaminierte Bereiche sind innerhalb der Änderungsflächen nicht bekannt. Sollten Kontaminationen festgestellt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

11. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 03.03.2003 beschlossen, das Verfahren zur 33. Änderung des F-Plans durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 01.11.2005 bis zum 01.12.2005 durchgeführt.

Dabei wurden seitens der Bürgerschaft neben allgemeinen Fragen zum Verständnis der Planung und zum weiteren Verfahrensablauf auch inhaltliche Anregungen vorgebracht, die nach Abwägung in den vorliegenden Änderungsentwurf eingearbeitet wurden. Desweiteren haben sich in der Zwischenzeit aufgrund neuerer Sachstände und Erkenntnisse noch einige weitere Änderungen ergeben, die ebenfalls in den Änderungsentwurf eingeflossen sind.

Der Samtgemeindeausschuß hat in seiner Sitzung am 20.03.2006 die öffentliche Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese wurde in der Zeit vom 30.03.2006 bis zum 02.05.2006 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 23.03.2006 (mit Fristsetzung bis zum 02.05.2006) an der Planung beteiligt.

Die während der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken haben nach Abwägung lediglich zu sachlichen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen im Erläuterungsbericht geführt.

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 nach eingehender Prüfung der Anregungen und Bedenken die Abwägung beschlossen und den Feststellungsbeschuß der 33. Änderung des Flächennutzungsplans gefaßt.